



Amtsblatt der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen Altenhain, Neichen, Seelingstädt

Freitag, 06.06.2025 | Nummer 06/2025

Öffentliche Bekanntmachungen

Feuerwehrsatzung der Stadt Trebsen

Der Stadtrat der Stadt Trebsen hat am 20.05.2025 aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen (Beschluss SR/18/2025):

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Trebsen ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Trebsen, Altenhain, Seelingstädt und Neichen.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Trebsen“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren Trebsen, Altenhain, Seelingstädt und Neichen geleistet. In den Ortsfeuerwehren bestehen jeweils die Abteilungen Kinder- und Jugendfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung.

§ 2

Pflichten der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:
 - a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,
 - b) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,
 - c) Einsatzberichterstattung,
 - d) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und
 - e) der Stellung von Brandsicherheitswachen.

Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.

- (2) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr. Durch die Feuerwehren Trebsen und Neichen werden auch

Aufgaben der Wasserwehr gemäß § 85 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) wahrgenommen.

(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Freiwillige Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst sowie
- c) die charakterliche Eignung.

(2) weitere Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst nach § 18 Absatz 9 SächsBRKG sind die schriftlichen Erklärungen:

- a) zur Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,
- b) zur Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilzunehmen,
- c) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- d) über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen,
- e) der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Aufnahme des oder der Minderjährigen und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

Die Bewerber für den aktiven Dienst sollen in der Gemeinde oder deren Einzugsbereich wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen.

Der jeweilige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Leiters der Ortsfeuerwehr.

Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

Der Ortswehrleiter verpflichtet neu aufgenommene Mitglieder durch Handschlag.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Bürgermeister. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung nach § 3 Absatz 2 Buchstabe e) schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.

(2) Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrages auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Absatz 5 SächsBRKG erfolgt durch den Stadtwehrleiter; sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

(3) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:

- a) die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
- b) die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
- c) das Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum,
- d) nicht mehr gegebene charakterliche Eignung im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe c,
- e) wiederholt nicht pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 5 Abs. 5.

Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Recht und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen, und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen erstattet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist die Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(9) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Stadtwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres

- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendwart wird für die Dauer von 5 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16 gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(2) Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindeführer kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Stadtwehrleitung und des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 5 Absatz 5 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind

- a) der Stadtwehrleiter/Ortswehrleiter,
- b) die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung.

§ 11 Stadtwehrleiter

(1) Der Stadtwehrleiter und seine drei Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.

(2) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 in der Stadtwehrleitung zu behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(5) Die drei stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter fest.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1 und Absatz 2, jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Stadtwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

(7) Der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 16 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 12

Gemeindefeuerwehrausschuss/die Stadtwehrleitung

1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss/die Stadtwehrleitung ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters und wählt den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss/die Stadtwehrleitung besteht aus:

- o dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern,
- o den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertreter,
- o dem Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Für die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter sind die von den Feuerwehrangehörigen gewählten Leiter der Ortsfeuerwehren wahlberechtigt.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3 sowie 5 und 7 entsprechend.

§ 13

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrausschuss einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 6 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der

Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen

§ 14 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- o Leiter der Ortsfeuerwehr und deren Stellvertreter,
- o Gruppenführer und Zugführer,
- o Gerätewarte, Beauftragte/Verantwortliche für Geräte, Atemschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführer,
- o der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- o der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehren (Gemeindejugendfeuerwehrwart) sowie dessen Stellvertreter.

(2) Der Stadtwehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Stadtwehrleiter durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

§ 15 Wahlen

(1) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die nach § 12 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters

oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindeführer oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten (und mit Zustimmung des Stadtrates) einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“/„Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(12) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Benehmen mit dem Stadtrat) die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Stadtrat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(15) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtleiter fordern.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Damit tritt die bestehende Satzung vom 22.10.2007 außer Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Trebsen, 21.05.2025


Stefan Müller
Bürgermeister



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen (Feuerwehrkostensatzung FwKS)

Gemäß § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) der jeweils gültigen Fassung, § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst- und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung und § 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.05.2025 folgende Satzung beschlossen (Beschluss SR/19/2025):

§ 1 Begriffbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:
 1. die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz verlangt wird und
 2. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Trebsen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie der Feuerwehrsatzung der Stadt Trebsen.
- (2) Die Leistungen der Feuerwehren der Stadt Trebsen richten sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften, der Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Trebsen auf der Grundlage der Rahmen Alarm- und Ausrückeordnung des Landkreises Leipzig, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehren der Stadt Trebsen.
- (3) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehren

Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Trebsen durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. der Eigentümer oder Betreiber von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen, die der Brandverhütungsschau unterliegen, sowie Personen, in dessen Interesse die Brandverhütungsschau durchgeführt wurde oder sonstige Nutzungsberechtigte.
8. Die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehren

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Kostenersatz verlangt.

Insoweit wird für folgende Leistungen Kostenersatz erhoben:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die Beseitigung von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden,
4. das Bergen von Tieren,
5. das Bergen oder die Absicherung von Sachen,

6. das Auspumpen von überfluteten Räumen,
7. das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von Baumteilen,
8. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
9. die Unterstützung des Rettungsdienstes im Rahmen der Tragehilfe,
10. den Brandsicherheitswachdienst,
11. die Inanspruchnahme von Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes
12. die Durchführung einer Brandverhütungsschau
13. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, wird Kostenersatz nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Trebsen erhoben. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort der Feuerwehr.
- (3) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (4) Die Kosten setzen sich neben der Berechnung nach Absatz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den einsatzbedingten Kostenersatzsätzen je Fahrzeugkategorie pro Fahrzeug und Einsatzzeit,
 2. den einsatzbedingten Kostenersatzsätzen für die Einsatzkräfte pro Einsatzkraft und Einsatzzeit sowie
 3. der Kosten für sonstige Leistungen und Verbrauchsmittel.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zusätzlich Kosten, so sind sie neben denjenigen nach Abs. 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von den Feuerwehren der Stadt Trebsen vorgehalten werden. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind vom Kostenschuldner nur dann zu erstatten, soweit den Kostenschuldner ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (6) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von anderen Gemeinden, Werkfeuerwehren oder Dritten entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Trebsen in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs.2 SächsBRKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Kostenbescheid ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 22.10.2007 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 27.05.2013 außer Kraft.

Trebsen, den 21.05.2025


Stefan Müller
Bürgermeister



Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen

1. Personaleinsatz ohne Vorbeugender Brandschutz

Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr 19,20 €/h (0,32 €/min)

2. Fahrzeuge

(einschließlich der auf dem Fahrzeug verlasteten Geräte und Ausrüstung)

ELW 1	125,40 €/h (2,09 €/min)
MTW	56,40 €/h (0,94 €/min)
TSF-W	103,80 €/h (1,73 €/min)
LF 10	204,00 €/h (3,40 €/min)
HLF 10	214,80 €/h (3,58 €/min)
HLF 20	397,80 €/h (6,63 €/min)
TLF 4000	337,80 €/h (5,63 €/min)
Schlauchtransportanhänger	30,00 €/h (0,50 €/min)
PKW-Anhänger	15,00 €/h (0,25 €/min)

3. Gebühren für Verbrauchsmittel und sonstige Leistungen

Die Gebühren für die nachfolgend genannten Leistungen und Verbrauchsmittel (wobei die Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt) werden in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Trebsen in Rechnung gestellt werden beziehungsweise, wie sie der Stadt Trebsen entstehen.

- Ölbindemittel, Schaumbildner, Neufüllung Handfeuerlöcher, Betriebsstoffe, Reparaturen der defekten Einsatzmittel, Schärfen von Kettensägen
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Atemschutztechnik
- Kosten für Reinigung und Reparatur der persönlichen Schutzausrüstung

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Trebsen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.05.2025 folgende Satzung beschlossen (Beschluss SR/20/2025):

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Trebsen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrleiter beträgt monatlich 30,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung für den Stadtjugendwart beträgt 15,00 EUR monatlich.
- (3) Die Ortswehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 EUR. Die stellvertretenden Ortswehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 15,00 EUR.
- (4) Die Gerätewarte, Beauftragten für Atemschutz und Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 15,00 EUR.

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Einsätzen

- (1) Feuerwehrangehörige, die außerhalb der Arbeitszeit Feuerwehreinsätze leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 EUR pro Stunde.
- (2) Für die Brandsicherungswachen außerhalb der Arbeitszeit wird eine Entschädigung in Höhe von 5,50 EUR pro Stunde gezahlt. Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung von Beginn bis Beendigung des Einsatzes.
- (3) Angefangene Stunden werden bei weniger als 30 Minuten auf eine halbe Stunde, bei länger als 30 Minuten auf die volle Stunde aufgerundet.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Ausbilder

- (1) Für Tätigkeiten als ehrenamtlicher und befähigter Ausbilder oder Helfer innerhalb der Feuerwehr der Stadt Trebsen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Entschädigung beträgt pro geleistete Ausbildungsstunde (Zeiteinheit 45 Minuten) für Ausbilder 19,00 EUR, für Helfer der Ausbildung 9,50 EUR.
- (2) Der Ausbilder muss über die entsprechenden Qualifikationen der jeweiligen Lehrgangsthemen nach FwDV 2 verfügen und ist für die Organisation, Dokumentation und Nachweisführung der Lehrgänge selbst verantwortlich. Die entsprechenden Qualifikationen sind im Rahmen der Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule zu erlangen.
- (3) Helfer der Ausbildung müssen mindestens eine Qualifikation zum Truppführer gemäß FwDV 2 besitzen.

- (4) Angehörige der Feuerwehr der Stadt Trebsen haben grundsätzlich nur dann Anspruch auf Entschädigung als Ausbilder oder Helfer der Ausbildung, wenn diese Ausbildungstätigkeit außerhalb des regulären Dienstes bzw. in der Freizeit ausgeübt wird. Für die außerhalb des Jahresausbildungsplanes stattfindenden Aus- und Fortbildungen muss ein vom Stadtwehrleiter gesondert bestätigter Ausbildungsplan vorliegen.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1 wird einmal jährlich im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gezahlt.
- (2) Jeder angefangene Monat wird als voller Monat angerechnet, wenn die Funktion länger als die Hälfte des Monats ausgeübt wird.
- (3) Nimmt der Stellvertreter oder eine andere Führungskraft der Feuerwehr die Aufgaben des Gemeinde- oder Ortswehrleiters oder einer anderen Führungskraft in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Führungskraft, die vertreten wird. Dabei ist die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter anzurechnen. Der Vertretene erhält für diese Zeit keine Aufwandsentschädigung

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht wahrgenommen wird.

§ 6

Ersatz von Verdienstaufschlag

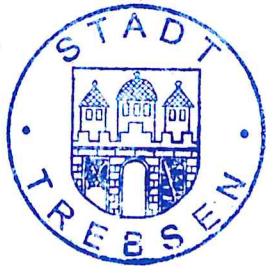
- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Stadt Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlages infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens 25,00 EUR und wird für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Trebsen vom 23.11.2015 außer Kraft.

Trebsen, den 21.05.2025


Stefan Müller
Bürgermeister



Beschlusspiegel

Verwaltungsausschuss am 04.02.2025

Beschluss VA/01/2025

Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Antrag der Stadträte Annika Stohr und Andreas Heinze auf Durchführung einer Akteneinsicht in den Vorgang der Verwaltung zum Antrag auf Einführung eines Ortschaftsrats Pauschwitz-Wednig zu.

Technischer Ausschuss am 03.03.2025

Beschluss TA/06/2025

Der Technischen Ausschusses stimmt dem Bauantrag BA/2025/0001 Neubau einer Flächen-Photovoltaik-Anlage auf den Flurstücken 358/7, 359/5 der Gemarkung Trebsen zu.

Stadtrat 29.04.2025

Beschluss SR/11/2025

Der Stadtrat stimmt der Auswahl der Vorzugsvariante 3 der Voruntersuchung zu. Auf Grundlage dieser Variante soll die Entwurfsplanung nach Abschluss der Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Beschluss SR/12/2025

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 22.04.2024 gemäß Anlage zur Vorlage.

Stadtrat am 20.05.2025

Beschluss SR/13/2025

Der Stadtrat beschließt die Erhöhung des Planansatzes zur Sanierung des Vereinshauses Altenhain auf 2.160.000 EUR

Beschluss SR/14/2025

Der Stadtrat beschließt, dass die Baugenossenschaft Grimma eG, Wallgraben 18, 04668 Grimma den Zuschlag für die Baumaßnahme Ausbau Siedlerstraße erhält. Gemäß Vereinbarung mit KWW Grimma-Geithain GmbH ist eine Vergabe der Leistungen an den gesamtwirtschaftlich günstigsten Bieter vorgesehen. Mit einer geprüften

Gesamtangebotssumme von 511.522,15 EUR erfüllt die Baugenossenschaft Grimma eG dieses Kriterium.

Die Stadt Trebsen ist Auftraggeber für die Lose 1 (Allgemeine Leistungen, BE) und 2 Straßenbau: Daraus ergibt sich die folgende Auftragssumme in Höhe von 23.855,51 EUR (Los 1) und 278.280,78 EUR (Los 2) – also von insgesamt 302.136,29 EUR brutto.

Beschluss SR/15/2025

Der Stadtrat beschließt das Abwägungsprotokoll zur „Ergänzungssatzung für das Flurstück 219/5 der Gemarkung Wednig“ der Stadt Trebsen gemäß Anlage - Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB.

Beschluss SR/16/2025

Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die Ergänzungssatzung für das Flurstück 219/5 der Gemarkung Wednig“ der Stadt Trebsen in der Fassung vom März 2025 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss SR/17/2025

Der Stadtrat stimmt der Entwicklung der Flurstücke 64 und 65/1 der Gemarkung Seelingstädt, Trebsener Straße, als Eigenheimstandort im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes zu.

Beschluss SR/18/2025

Der Stadtrat beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Trebsen gemäß Anlage zur Vorlage.

Beschluss SR/19/2025

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen (Feuerwehrkostensatzung FwKS) gemäß Anlage zur Vorlage.

Beschluss SR/20/2025

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Trebsen (Feuerwehrentschädigungssatzung) gemäß Anlage zur Vorlage.

Beschluss SR/21/2025

Der Jahresabschluss der Stadt Trebsen zum 31.12.2020 wird gemäß § 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) nach Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt festgestellt:

einer Bilanzsumme von	30.323.971,41 EUR
einem Anlagevermögen von	22.959.173,92 EUR
einem Umlaufvermögen von	7.361.328,45 EUR
bei einem Bestand an liquiden Mitteln von	7.079.019,13 EUR
Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	3.469,04 EUR
Einer Kapitalposition von	18.188.909,47 EUR
bei einem Basiskapital von	12.854.866,25 EUR
Passiven Sonderposten von	9.900.313,38 EUR
Rückstellungen von	2.104.038,35 EUR
Verbindlichkeiten von	120.534,01 EUR
Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	10.176,20 EUR

Das positive Ergebnis der Ergebnisrechnung von 443.251,91 EUR setzt sich wie folgt zusammen: Ordentliches Ergebnis -2.117.106,25 EUR und Sonderergebnis 2.560,358,16 EUR. Die Stadt nutzt ihr Wahlrecht gemäß §72 Abs.3 Satz 3 SächsGemO und verrechnet den Fehlbetrag aus „Alt-Afa“ in Höhe 182.475,89 EUR mit dem Basiskapital. Das verbleibende Gesamtergebnis von 625.727,80 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen

des Sonderergebnisses zugeführt. Der Jahresabschlussbericht wird auf der Homepage der Stadt Trebsen dauerhaft zur Verfügung gestellt.

Beschluss SR/22/2025

Der Stadtrat beschließt nach Vorlage des Ergebnisses des Ausschreibungsverfahrens zum Verkauf der Flurstücke 136, 137/1 und einer Teilfläche aus 135/6 Gemarkung Walzig, diese Flurstücke nicht zu verkaufen.

Beschluss SR/23/2025

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Bauleistungen für Umbau und Erweiterung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt, Schmiedestraße 8, 04687 Trebsen OT Seelingstädt – LOS Gründungsstabilisierung an die Uretek Deutschland GmbH, Niederlassung Ost, Junkerstraße 7, 04435 Schkeuditz mit einer Auftragssumme von 72.084,25 EUR (brutto).

Technischer Ausschuss am 03.06.2025

Beschluss TA/07/2025

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen für Umbau und Erweiterung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt, Schmiedestraße 8, 04687 Trebsen OT Seelingstädt – LOS Tiefbau-/ Erschließungsarbeiten an die Wilhelm & Co Straßen- und Wegebau GmbH, Mutzschener Bahnhofstraße 19A, 04668 Grimma mit einer Auftragssumme von 104.157,78 EUR (brutto).

Beschluss TA/08/2025

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen für Umbau und Erweiterung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt, Schmiedestraße 8, 04687 Trebsen OT Seelingstädt – LOS Außenanlagen an die Bogala GmbH, Am Wilhelmschacht 17A, 04552 Borna mit einer Auftragssumme von 40.580,06 EUR (brutto).

Beschluss TA/09/2025

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen für Umbau und Erweiterung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt, Schmiedestraße 8, 04687 Trebsen OT Seelingstädt – LOS Fenster + Außentüren an die KFS-Bauelemente GmbH, Hauptstraße 25-33, 09236 Claußnitz OT Markersdorf mit einer Auftragssumme von 38.699,40 EUR (brutto).

Beschluss TA/10/2025

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen für Umbau und Erweiterung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt, Schmiedestraße 8, 04687 Trebsen OT Seelingstädt – LOS Zimmerer an die Zimmerei & Dachdeckerei André Gödicke, Trebsener Straße 24, 04687 Trebsen mit einer Auftragssumme von 47.154,15 EUR (brutto).

Beschluss TA/11/2025

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen für Umbau und Erweiterung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt, Schmiedestraße 8, 04687 Trebsen OT Seelingstädt – LOS Fliesenleger an Opolka – Fliesenlegerfachbetrieb, Mühlweg 66,04827 Machern mit einer Auftragssumme von 23.824,27 EUR (brutto).

Beschluss TA/12/2025

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauantrag BA/2025/0002 Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 453k, Gemarkung Altenhain, Busstraße, zu.